

pro:Holz Akademie

Steiermark

Sponsorpakete 20**25**

**Weiterbildung
mit Zukunft**

Mehr Infos auf
proholz-stmk.at



**HOLZ:WISSEN
WALD:WISSEN
:EXKURSIONEN**



■ BASIS SPONSOR

- ✓ Logo (klein) auf der Akademie-Webseite
- ✓ Logo (klein) in E-Mail-Einladungen zu Akademie-Veranstaltungen
- ✓ 2 kostenlose Tickets für 2 Akademie-Veranstaltungen (exkl. Exkursionen)

€ 1.500 exkl. MwSt.

■ PREMIUM SPONSOR

- ✓ Logo (groß) inkl. Verlinkung auf der Akademie-Webseite
- ✓ Logo (groß) inkl. Verlinkung in E-Mail-Einladungen zu Akademie-Veranstaltungen
- ✓ Logo auf der Titelfolie aller Vortragspräsentation (vor Ort und als PDF)
- ✓ Auflegen eigener Broschüren bei allen Veranstaltungen
- ✓ Verlinkung bei zumindest einem LinkedIn/Facebook/Instagram-Post pro Veranstaltung
- ✓ 2 kostenlose Tickets für alle Akademie-Veranstaltungen (exkl. Exkursionen)

€ 3.000 exkl. MwSt.

■ AKADEMIE PARTNER

- ✓ Alle Leistungen des PREMIUM-Pakets
- ✓ Individuelles Leistungspaket
- ✓ Beispiel A: Gestaltung einer Akademie-Veranstaltung
- ✓ Beispiel B: Redaktionelle Aufbereitung und Verbreitung eines Themas nach Wahl

Nach Vereinbarung ab € 4.500 exkl. MwSt.

**Ich unterstütze/Wir unterstützen die proHolz Akademie
im Veranstaltungsjahr 2025 als (bitte ankreuzen):**

BASIS SPONSOR

PREMIUM SPONSOR

AKADEMIE PARTNER

Sponsorvertrag proHolz Akademie

I. Gegenstand und Laufzeit

Dieser Vertrag gilt für das Veranstaltungsjahr 2025 der proHolz Akademie und endet danach automatisch. Er regelt die im Rahmen des Sponsoring erbrachten Leistungen zwischen proHolz Steiermark – Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft, Reinghausstraße 13a, 8020 Graz (nachfolgend Veranstalter genannt) und dem Sponsor:

Firmenname: _____

Anschrift: _____

II. Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Leistungen des vom Sponsor gewählten Sponsoringpakets (laut Informationsblatt „Sponsopakete 2025“) zu erbringen. Die inhaltliche Einflussnahme des Sponsors auf das proHolz Akademie-Programm ist ausgeschlossen; alle inhaltliche Beiträge müssen vom Veranstalter freigegeben werden.

III. Leistungen des Sponsors

Als Gegenleistung für die durch den Veranstalter erbrachten Leistungen bezahlt der Sponsor einen Sponsoring-Betrag gemäß dem gewählten Sponsoringpaket (laut Informationsblatt „Sponsopakete 2025“). Die Zahlung erfolgt prompt nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter.

IV. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel seiner Leistungen haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die dem Veranstalter überlassenen Werbemittel dürfen nur für in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den Veranstalter für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Veranstalters oder ihn selbst verursacht werden, ist ausgeschlossen.

V. Ausfall der Veranstaltung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls der Veranstaltung. Das Zustandekommen einer Veranstaltung hängt von einer Mindestteilnehmer*innenzahl ab. Wird diese nicht erreicht, behält sich die proHolz Akademie vor, die Veranstaltung zeitnah vor Beginn der Veranstaltung abzusagen. Aufgrund der langfristigen Planung sind kurzfristig organisatorisch bedingte Programmänderungen möglich.

VI. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform.

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

VIII. Schlussbestimmungen

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen anwendbar. Gerichtsstand ist Graz.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

pro:Holz

Steiermark

proHolz Steiermark

Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft

Reininghausstraße 13a, 8020 Graz

+43 316 58 78 50

office@proholz-stmk.at

www.proholz-stmk.at

